



Beitragsordnung des SV Falkensee-Finkenkrug

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des SV Falkensee-Finkenkrug, Abt. Fußball haben den vom Vorstand der Abt. Fußball festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand der Abt. Fußball legt die Beiträge Saisonweise mit mindestens 75 % Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder fest. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet auf der Homepage des Vereins unter www.svff.de.

(2) Die Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen des Vereins ist davon unberührt, die dort festgesetzten Beiträge sind zu entrichten.

(3) Reduzierungen des Beitrages werden nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 3 dieser Beitragsordnung gewährt. Anträge auf Beitragsreduzierung können nur für das Folgehalbjahr gestellt werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Ermäßigungsgrund nachgewiesen wird und der Antrag bis zum 01. Mai bzw. bis zum 01. Dezember gestellt wird.

(4) Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nur in besonderen Fällen möglich und durch den Vorstand der Abteilung Fußball zu genehmigen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Beitragsjahr beginnt am 01.07. d. J. und endet am 30.06. des Folgejahres.

(2) Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen und der jährlichen Zahlung. Andere Zahlungsweisen sind nur auf gesonderten Antrag durch den Vorstand der Abt. Fußball zu bewilligen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Juli des Beitragsjahres im Voraus fällig, der halbjährliche am 1. Juli und am 1. Januar.

(3) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.

(4) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand der Abt. Fußball Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.

(5) Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos zu erbringen.



§ 3 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

Abteilung Fußball:

1. Aktive Erwachsene	12,-- € / Monat	144,-- € / Jahr
2. Aktive Kinder und Jugendliche bis zur A-Jugend	10,-- / Monat	120,-- € / Jahr
3. • Freizeitteam "Spätlese" / • Freizeitteam "Inter Fulk n Sey"	9,-- € / Monat	108,-- € / Jahr
3. • Passive und Frauen ohne Punktspielbetrieb / • Studenten bis 27 Jahre und Erwerbslose	7,-- € / Monat	84,-- € / Jahr

Abteilung Badminton

1. Erwachsene	11,-- € / Monat	132,-- € / Jahr
2. • Azubi • Rentner	9,-- / Monat	108,-- € / Jahr
3. Kinder	6,50 € / Monat	78,-- € / Jahr

Abteilung Tischtennis

1. Erwachsene	7,-- € / Monat	84,-- € / Jahr
2. Kinder	8,-- / Monat	96,-- € / Jahr



Abteilung Volleyball

1. Alle 5,-- € / Monat 60,-- € / Jahr

Abteilung Wandern

1. Alle 5,-- € / Monat 60,-- € / Jahr

Abteilung Gymnastik / Yoga

1. Erwachsene 7,50 € / Monat 90,-- € / Jahr

2. Kinder 6,-- / Monat 72,-- € / Jahr

3. Rentner 6,50 € / Monat 78,-- € / Jahr

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für einen Spielerpass ist eine einmalige Gebühr i.H.v. 10,--€ zu entrichten.

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen 4 Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Fußball kann zur Deckung abteilungs- und sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.

Die Übungsleiter können auf Beschluss des Vorstandes der Abt. Fußball von einer Beitragszahlung entbunden werden.

Schiedsrichter zahlen den auf Gesamtvereinsebene festgelegten Mindestbeitrag von 36,--€/Jahr.



§ 4 Einzugsermächtigung

(1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem SV Falkensee-Finkenkrug, Abt. Fußball eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen oder halbjährlichen Beiträge zu erteilen.

(2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.

(3) War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die der SV Falkensee-Finkenkrug, Abt. Fußball nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert ein evtl. bereits übersandter Mitgliedsausweis (§5) seine Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wieder hergestellt, wenn die jährlichen Beiträge auf einem der Konten des Vereins gutgeschrieben sind.

(4) Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, wird ab dem 01.07.2006 eine jährliche Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,-€ erhoben.

(5) Sollte das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht die ausreichende Deckung aufweisen, so trägt der Kontoinhaber die daraus entstehenden Kosten.

§ 5 Mitgliedsausweise

(1) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den Verein einen auf den Namen des Mitglieds ausgestellten Mitgliedsausweis, der auch seine Mitgliedsnummer ausweist.

(2) Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.

(3) Der Mitgliedsausweis ist nur gültig, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.

(4) Bei Vorlage seines gültigen Mitgliedsausweises kann das Mitglied Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die Sponsoren den Mitgliedern des SV Falkensee-Finkenkrug einräumen. Eine aktuelle Übersicht ist auf der Homepage des Vereins eingestellt.

(5) Ein gültiger Mitgliedsausweis berechtigt alle Mitglieder die Heimspiele der Männermannschaften des SV Falkensee-Finkenkrug, Abt. Fußball, mit einem Eintrittspreis von 2 € zu besuchen.

(6) Der Mitgliedsausweis dient außerdem als Nachweis für das Wahlrecht und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen des Vereins.

(7) Für in Verlust geratene Mitgliedsausweise stellt der Verein auf Antrag und auf Kosten (10,-€) des Mitglieds einen Ersatzausweis.



(8) Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des SV Falkensee-Finkenkrug und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Mahnverfahren

(1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§2 Abs. (1) bzw. (2)) mehr als zwei Monate in Verzug, so erhält es mündlich vom Übungsleiter bzw. Kassierer eine Zahlungserinnerung.

(2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. (1)) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Vorstand der Abt. Fußball eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.

(3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Verein und damit auch vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen.

(4) Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze (1) bis (3) sowie des Absatzes (4) Satz 3 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.

(5) Offene Beiträge sind vor einem Austritt und einem Vereinswechsel zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandsversammlung am 29. Oktober 2009 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.